

nicht mehr anwendbar sein können, weil sie den Grundsätzen unserer Verfassung widersprechen. Das gilt beispielsweise für die Vorschriften über den Zweikampf, die ihrem Inhalt nach ein feudalistisches Privileg für bestimmte Schichten der Bevölkerung waren und deshalb durch den Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger aufgehoben worden sind. Das gilt entsprechend für einzelne Bestimmungen, die mit der Gleichberechtigung der Frau unvereinbar sind.

Es läßt sich demnach von der Textausgabe weder sagen, daß sie von dem Rechtszustand vom 30. Januar 1933 ausgeht, noch daß maßgeblicher Stichtag der 8. Mai 1945 war. Sie enthält alle Vorschriften des Strafgesetzbuchs, die mit dem Stand unserer demokratischen Entwicklung vereinbar sind.

Außer dem Strafgesetzbuch sind zunächst die einschlägigen Gesetzgebungsakte des Kontrollrats und der Sowjetischen Militäradministration abgedruckt. Ferner sind in die Textausgabe die sonstigen strafrechtlichen Gesetze, die für die Praxis unentbehrlich sind, aufgenommen worden. Von der Bezeichnung „Strafrechtliche Nebengesetze“ ist dabei bewußt Abstand genommen worden, weil ihre Bedeutung - namentlich soweit es sich um die Gesetzgebung seit dem 8. Mai 1945 handelt - teilweise so groß ist, daß es nicht vertretbar erscheint, sie als Nebengesetze zu bezeichnen. Daß die einschlägigen Vorschriften der Verfassung aufgenommen wurden, war eine Selbstverständlichkeit.

Die Anmerkungen geben auch in dieser Ausgabe Auskunft darüber, welche Änderungen die einzelnen Vorschriften nach dem 30. Januar 1933 erfahren hatten. Dabei bedeutet die Fassung „war geändert worden“ wiederum, daß die